

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Nikolaus J. Plitzko/Sebastian Recker

Der gewöhnliche Aufenthalt eines deutschen Diplomaten 129

Rechtsprechung

OLG Frankfurt am Main 24. 8. 2023 – 20 W 107/22

Liegt bei einem Ehegatten ein echter Ehewunsch bzw. ein Wunsch nach den Verpflichtungen des § 1353 Abs. 1 BGB vor, fehlt es an den Tatbestandsvoraussetzungen einer »Scheinehe«, dann kann allenfalls ein Aufhebungsgrund gemäß § 1314 Abs. 2 Nr. 3 BGB vorliegen 137

OLG Frankfurt am Main 25. 5. 2023 – 20 W 147/21

Die durch »deed Poll« vorgenommene Änderung des Namens führt grundsätzlich zu keiner Änderung des Geburtsnamens i. S. d. deutschen Personenstandsrechts. Eine andere Beurteilung kann allenfalls dann gelten, wenn die nach britischem Recht vorgenommene Änderung einem Tatbestand gleichkommt, der nach deutschem Recht ausnahmsweise als Änderung des Geburtsnamens zu würdigen wäre 141

– Anmerkung von *Fabian Wall* 143

OLG München 4. 8. 2023 – 16 UF 614/23 e

Für ein Anerkennungsverfahren sind nach einer Sorgerechtsentscheidung des Obersten Gerichts des Bundesstaats Kalifornien beide Antragsteller als Sorgeberechtigte und damit Vertretungsberechtigte des beteiligten Kindes anzusehen, solange im Anerkennungsverfahren kein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* gemäß §§ 108, 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG oder ein sonstiges Anerkennungshindernis festgestellt wird 145

BVerwG 15. 11. 2023 – 1 C 7.22

Die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines in Deutschland geborenen Kindes, das hier als Flüchtling anerkannt worden ist, haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der abgeleiteten Flüchtlingseigenschaft nach § 26 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 AsylG 146

VG Bremen 24. 11. 2023 – 2 K 1307/20

Zur Missbräuchlichkeit einer Vaterschaftsanerkennung durch einen deutschen Staatsangehörigen, der bereits in vier ähnlichen Fällen durch die Abgabe einer Vaterschaftsanerkennung der jeweiligen Mutter des Kindes zu einer Aufenthaltserlaubnis verholfen hat 150

VG Karlsruhe 20. 7. 2023 – 10 K 2751/21

Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 19. 1. 2021 sind die von den darin genannten Priestern der – dafür nicht anerkannten – Kirchen »Agios Dimitrios« und »Agios Fanourios« vorgenommenen und vom Standesamt Aigaleo, Griechenland, in das staatliche Eheregister nachbeurkundeten Eheschließungen für den griechischen Rechtsbereich nicht wirksam 152

Aus der Praxis

Das digitale Standesamt – Grundlagen, digitale Lösungen, Orientierungswerte zum Stellenbedarf: Ergebnisse der Vergleichsarbeit *Henrik Hahn* 154

Arbeitshilfe 14: Reichweite der Bindungswirkung nach Art. 2 Abs. 1, 3 NamÜbK *Fabian Wall* 155

Italienisches Vornamensrecht; das Problem mehrerer, durch Komma abgegrenzter Vornamen in den Geburtenregistern *Barbara Horenkamp* 156

Adoption eines volljährigen verheirateten Mannes durch eine Einzelperson gleichen Namens; Fortführung des Geburten- und Eheregisters *Barbara Horenkamp* 156

Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärungen für das Kind einer minderjährigen Mutter; Möglichkeit eines Namenswechsels vom Namen der Mutter auf den Namen des Vaters *Barbara Horenkamp* 158

Ausländisches und internationales Recht

Aus *IEK Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 159

Verschiedenes

Statistik zu Änderungen des Geschlechtseintrages 160

Vorschau

Abstammung im islamischen und arabischen Rechtskreis: »Alles beim Alten«? *Hans-Georg Ebert*

Altruistische Leihmutterchaft in Indien – ein Modell? *Dietrich Nelle*

(Nicht) wie es im Buche steht – das brasilianische Abstammungsrecht in Theorie und Praxis *Jan Peter Schmidt*

Nr. 5 des 77. Jahrgangs 2024 der Zeitschrift
Das Ständesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Ständesamtsbeamtinnen und Ständesamtsbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Jana Krug und Ines de Pasquale
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Ständesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 169,00
Einzelheft € 19,50
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Constanze Edelmann

Verlag für Ständesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vertrieb@vfst.de